



KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE ILLNAU-EFFRETIKON

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung	3
Art. 1 Kirchgemeinde	3
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	3
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	3
Art. 4 Aufgaben	3
Art. 5 Publikation	3
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenvahlen und -abstimmungen	4
Art. 7 Verfahren	4
Art. 8 Urnenvahl	4
Art. 9 Fakultatives Referendum	4
3. Kirchgemeindeversammlung	4
Art. 10 Zusammensetzung	4
Art. 11 Anträge	4
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	5
Art. 13 Wahlbefugnisse	5
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 16 Finanzbefugnisse	5
III. Kirchgemeindebehörden	6
1. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 17 Geschäftsführung	6
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse sowie Angestellte	6
Art. 20 Wählbarkeitsvoraussetzung Behördenmitglieder und Beendigung der Amtsdauer	6
2. Kirchenpflege	6
Art. 21 Zusammensetzung	6



Art. 22	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 25	Finanzielle Befugnisse	8
3.	Rechnungsprüfungskommission	8
Art. 26	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	8
Art. 27	Aufgaben	8
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen	8
Art. 29	Prüfungsfristen	8
Art. 30	Finanztechnische Prüfung	8
IV.	Kirchgemeindehaushalt	9
Art. 31	Kirchgemeindehaushalt	9
V.	Aufsicht und Rechtsschutz	9
Art. 32	Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	9
Art. 33	Rechtsschutz über die Kirchengemeinden	9
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)	9
Art. 34	Inkrafttreten.....	9
Art. 35	Aufhebung früherer Erlasse.....	9



Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Kirchgemeinde¹

Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Illnau-Effretikon, Lindau, Brütten und Weisslingen².

Art. 2 Kirchgemeindeordnung³

¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchenreglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben⁴

¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindeglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

² Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

³ Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikation

¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.

¹ Geändert durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 20.11.2024, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 3.2.2025 und in Kraft seit 1.1.2025.

² Geändert durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 20.11.2024, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 25.11.2024 und in Kraft seit 1.1.2025.

³ Geändert durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 20.11.2024, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 3.2.2025 und in Kraft seit 1.1.2025.

⁴ Geändert durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 20.11.2024, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 3.2.2025 und in Kraft seit 1.1.2025.



II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ansässig ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl⁵

Aufgehoben.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

⁵ Geändert durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 20.11.2024, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 3.2.2025 und in Kraft seit 1.1.2025.



Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl²

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindeglements.

Art. 13 Wahlbefugnisse⁶

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Synode.

² Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neu- und Bestätigungswahlen;
2. die Pfarreibeauftragte oder den Pfarreibeauftragten;

³ Die Wahl nach Abs. 1 Ziff. 2-4 findet geheim statt, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse⁷

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;

⁶ Geändert durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 20.11.2024, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 3.2.2025 und in Kraft seit 1.1.2025.

⁷ Geändert durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 20.11.2024, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 3.2.2025 und in Kraft seit 1.1.2025.



5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens;
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--;
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindefreglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse sowie Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 20 Wählbarkeitsvoraussetzung Behördenmitglieder und Beendigung der Amtsdauer

¹ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Unvereinbarkeit der Behördenmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindefreglements.

² Gibt ein Mitglied der Behörde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, der es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

³ Mitglieder der Kirchenpflege, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung⁸

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

⁸ Geändert durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 20.11.2024, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 3.2.2025 und in Kraft seit 1.1.2025.



²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – Vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;



12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 25 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sowie Zusatzkredite für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben sowie Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.-- im Jahr;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr 50'000.--;
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴ Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 27 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 30 Finanztechnische Prüfung

¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.



² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchengemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchengemeindehaushalt

Art. 31 Kirchengemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchengemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchengemeinereglement.

Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchengemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchengemeinereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Kirchengemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeinerversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchengemeindeordnung wird die Kirchengemeindeordnung vom 20. Mai 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchengemeindeordnung der Kirchengemeinde Illnau-Effretikon wurde an der Kirchgemeinerversammlung vom 18. Mai 2021 angenommen.

Kirchengemeinde Illnau-Effretikon

Gabriela Scheidegger-Bertschinger

Kirchenpflegepräsidentin

Nadine Hunsperger

Aktuarin

Vom Synodalrat des Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 28.06.2021 genehmigt.